

Hochschule Düsseldorf  
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
Blockseminar „Pflege und Teilhabeorientierung“  
vom 28.1.2019 – 1.2.2019

Freitag 1.02.2019

Rechte und Schutz pflegebedürftiger Menschen

Personal – Teil von Qualität, aber auch Schutz

Mitbestimmungs-/Mitwirkungsrechte der Bewohner von Einrichtungen

Forschungsprojekt der HSD: Selbstbestimmte Teilhabe (STAP) in Einrichtungen

Dr. Harry Fuchs Düsseldorf

Menschenrechte

1. Gewaltfreiheit
2. Unversehrtheit der Person
3. Persönliche Mobilität
4. Achtung der Privatsphäre
5. Recht auf freie Wahl des  
Wohn- u. Aufenthaltsortes

## Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen **sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung** vor jeder Form von **Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschl. ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte**, zu schützen.

## Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch **zu verhindern**, indem sie unter anderem

- Geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigenden **Hilfen und Unterstützung** für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und **Betreuungspersonen** gewährleisten
- Einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können

## Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(3) Zur **Verhinderung** jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch **stellen** die Vertragsstaaten **sicher**, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, **wirksam von unabhängigen Behörden überwacht** werden.

# **Artikel 17**

## **Schutz der Unversehrtheit der Person**

Jeder Mensch mit Behinderungen hat  
gleichberechtigt mit anderen das Recht auf  
Achtung seiner körperlichen und seelischen  
Unversehrtheit

# Art 20

## Persönliche Mobilität

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicher zu stellen , indem sie unter anderem
- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
  - b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

# Artikel 22

## Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, .. ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit  
anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

## Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und **ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft** zu erleichtern indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**

# Schutzrechte des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG)

- personelle Anforderungen

## Allgemeine Anforderungen - § 4 – Fachliche Eignung

- (8) **Alle Beschäftigten** müssen die erforderliche **persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen**. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter überzeugen sich **bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten und stellen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes nach Absatz 3 Nummer 3 sicher**.

## Allgemeine Anforderungen - § 4 – Leitungskräfte

- (9) Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) müssen Fachkräfte sein oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt. Sie müssen darüber hinaus über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen.

## Allgemeine Anforderungen - § 4 – Aufgaben und Verantwortung

- (10) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich mindestens festzulegen,
  - 1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,
  - 2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
  - 3. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und
  - 4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.
- Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.

# Allgemeine Anforderungen - § 4 – Fachkraftvorbehalt

(11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

- 1. die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,
- 2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
- 3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

# Personelle Anforderungen § 21 WTG

- (1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

# Personelle Anforderungen § 21 WTG

- (2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. **Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein.** .....Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht.
- (3) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft vorhanden sein. Darüber hinaus muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen.

# Schutzrechte des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG)

- Mitbestimmung/Mitwirkung

## Allgemeine Anforderungen - § 4 – Selbstbestimmung der Bewohner

- (13) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

# Mitwirkungsrechte in Altenhilfeeinrichtungen

## Mitwirkung und Mitbestimmung § 22 WTG

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu **wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt**. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

# Mitwirkung und Mitbestimmung § 22 WTG

(2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.

# Aufgaben des Beirates § 10 WTG NRW DVO

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung, dem Leistungsanbieter, die den NutzerInnen dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiter zu geben und mit ihr darüber **zu verhandeln**
3. **Neuen NutzerInnen zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden**

# Aufgaben des Beirates § 10 WTG NRW DVO

4. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten
5. Mindestens einmal jährlich eine NutzerInnenversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeit abzugeben
6. Bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht
7. Mit der Einrichtungsleitung und den Leistungsanbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der NutzerInnen und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen

# Mitbestimmung des Beirates § 11 WTG NRW DVO

Der Beirat bestimmt mit bei Entscheidungen der  
Einrichtungsleitung

1. zur Aufstellung der Grundsätze der  
Verpflegungsplanung
2. zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen  
zur Freizeitgestaltung
3. zur Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die  
Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitz schriftlich über  
die mitbestimmungspflichtige Fragestellung.

# Mitwirkung des Beirates § 12 WtG NRW DVO

Der Beirat wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen über

1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen
2. Änderung der Kostensätze
3. die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen
5. wesentliche Veränderungen des Angebotes

# Mitwirkung des Beirates § 12 WTG NRW DVO

6. Einen Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen
7. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungs- maßnahmen
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
9. die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
10. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge eines NutzerInn (Darlehen) verwendet werden.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(1) Beirat und Einrichtungsleitungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend von der LeistungsanbieterInn und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(2) Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(3) Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der NutzerInnen vereinbar sind.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

- (4) Wenn der Beirat in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der NutzerInnen und er Leistungsanbieter nach billigem Ermessen.
- (5) Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und erhält die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die NutzerInnen zu versenden.

# Beiziehung von Mitgliedern der Seniorenvertretung als sachkundige Person iSv § 19 Abs. 3 WTG DVO

(3) Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere **unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen**. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist die Hinzuziehung zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erforderlich, **sind Fahrtkosten und andere Auslagen (einschließlich angemessenen Honorars) für hinzugezogene Fachleute von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu zahlen**. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die zuständige Behörde wenden.

## § 1 – Zweck des WTG -

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten
- und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.
- Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten,
- deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und
- zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen

Der Seniorenbeirat  
kann sich mit der Nichteinhaltung  
von Rechten oder Pflichten  
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz  
beschäftigen

Forschungsprojekt  
Selbstbestimmte Teilhabe (STAP)

Projektvorstellung

# **STAP – Selbstbestimmt teilhaben in Altenpflegeeinrichtungen. Ein Musterrahmenkonzept**



# ***Gliederung***

***(1) Begrüßung und Vorstellungsrunde***

***(2) Projekthintergründe***

***(3) Forschungsfragen und -ziel***

***(4) Politisch-rechtliche Ausgangslage***

***(5) Forschungsdesign***

***(6) Anforderungen an Kooperation***

## (2) Projekthintergründe

- **Laufzeit:** 2017 – 2019
- **Finanzierung:** Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- **Projektstrukturen:**
  - 1 ½ Stellen Hochschule Düsseldorf
  - ½ Stelle Caritas
  - Projektbeirat und Steuerungsgruppe
- **Motivationen und Ziele des DiCV:**
  - Sicherheit in Umsetzung der Gesetzesvorgaben
  - Qualitätsverbesserung und Wettbewerbsvorteil
  - ...?

### (3) Forschungsfragen und -ziel

## ZENTRALE FORSCHUNGSFRAGEN

- Wie können **Wünsche und Bedarfe von Bewohner\*innen** stationärer Pflegeeinrichtungen in Bezug auf **gesellschaftliche Teilhabe** innerhalb und außerhalb der Einrichtung **festgestellt und besser berücksichtigt** werden?
- Wie kann auf dieser Basis **das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe** dieser Bewohner\*innen **praktisch verwirklicht** und dessen **Umsetzung überprüft** werden?

### (3) Forschungsfragen und -ziel

#### ZIEL

- **Musterrahmenkonzept zur Förderung einer selbstbestimmten, gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe pflegebedürftiger Bewohner\*innen von Altenpflegeeinrichtungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen der Altenpflege!**

### (3) Forschungsfragen und -ziel

#### BESONDERER BLICKWINKEL IN STAP

- **Vorhandene Potenziale eruieren:**

- 👁️ das „noch nicht Wahrgenommene“

- 👁️ die „Situationen der Entscheidung“

- 👁️ die „kleinen Optionen im Alltag“

- 👁️ ...

- **Möglichkeiten und Grenzen gegenüberstellen:**

- Möglichkeiten systematisieren (z.B. Bereiche, Prozesse) und differenzieren (z.B. Bewohner\_innen-Gruppen),
  - Grenzen benennen und mit Möglichkeiten verbinden,
  - Bewusstsein ‚schärfen‘.

## **(4) Politisch-rechtliche Ausgangslage**

- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**
- **Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)**
- **Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)**

## (5) Forschungsdesign

### Phase 1: Erforschung

#### A) Qualitative Fallstudien: Ist-Stand und Potenziale

Auftaktveranstaltung:  
Workshops mit Führungs- und Fachkräften (trägerübergreifend)

##### Fallstudien in vier ausgewählten Einrichtungen

LÄNDLICHER RAUM:  
Zwei Einrichtungen

URBANER RAUM:  
Zwei Einrichtungen

- Ethnografische Interviews mit **Bewohner\*innen** und gesprächsbegleitende teilnehmende Beobachtungen (n=20)
- Problemzentrierte Interviews mit **Angehörigen** (n=12)
- Expert\*inneninterviews mit **Führungs- und Fachkräften** (n=24)

Fokusgruppe mit Fachkräften (trägerübergreifend)

#### B) Quantitative Analyse: Geltungsbereich und -grenzen

RHEINLAND (NRW)  
Einrichtungen öffentlicher, freier und privater Trägerschaft

- Standardisierte Online-Befragung von **Heimleitungen** (n=200)

## (5) Forschungsdesign

### Phase 2: Entwicklung, Erprobung & Evaluation

- **Ausarbeitung Musterrahmenkonzept** auf Basis der Forschungsergebnisse,
- Entwicklung **Indikatoren** der **Prozess- und Ergebnisqualität**,
- **Erprobung Musterrahmenkonzept** v.a. in einer Einrichtung (sechs Monate) über **Schulung und Evaluation**,
- **Überarbeitung des Musterrahmenkonzeptes.**

## (5) Forschungsdesign

### Phase 3: Transfer

- Aufbereitung des Musterrahmenkonzeptes als **Broschüre**,
- **Verbreitung des Konzeptes** (Vorträge u.a. Landesausschuss Alter und Pflege NRW, Fachtagungen; Fachartikel, Presse),
- **Praxisorientierte Abschlusstagung** mit Führungs- und Fachkräften.



## (6) Anforderungen an Kooperation

- **Projekt** in der **Mitarbeiterschaft kommunizieren**, für die Ziele und Umsetzung dessen in der Zukunft werben,
- **Ansprechperson in den Einrichtungen** für HSD und Unterstützung in Bezug auf Untersuchungsdurchführung,
- Vermittlung von **Bewohner\_innen-Strukturdaten** (anonym).

## (6) Eckpunkte für die Feldphase in der Einrichtung

### Erhebung

- Erstgespräch mit Ansprechpartner/in: Möglichkeit **Einrichtungen kennen zu lernen**, Absprache Termine und Erhebungsphasen,
- Eine Woche **„mitgehen“ in der Einrichtung**, Überblick Prozesse und Angebote, Absprache Interviewpartner\_innen,
- Eine Woche **Führen von Interviews** in der Einrichtung.